

Dresden, den 21.02.2018

**Tätigkeitsbericht**  
**der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG)**

Berichtszeitraum: 01. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017

Vorsitz: Sachsen (SN)

Sächsisches Staatsministerium  
für Umwelt und Landwirtschaft

---

Vorsitzender: Herr Dr. Bernd Maurer

Geschäftsstelle: Frau Petra Riedel, Herr Dr. Udo Mücke

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Struktur und Aufgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG)</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Durchgeführte Sitzungen der LAG und ihrer Ausschüsse</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>Aufträge der UMK</b>	
3.1	Bioökonomie als Beitrag für eine nachhaltige Ressourcennutzung	5
3.2	Anpassung der Leitlinie für die energetische Biomassennutzung	6
<b>4</b>	<b>Schwerpunktthemen</b>	
4.1	Änderung der Gentechnik-Sicherheitsverordnung	7
4.2	EU-Änderungsrichtlinie (opt-out) und deren Umsetzung in deutsches Recht	7
4.3	Neue molekularbiologische Techniken	8
4.4	Abgrenzung Gentechnikrecht – Arzneimittelrecht	9
4.4.1	Lagerung von GVO-haltigen Arzneimitteln	9
4.4.2	Einstufung von GVO im Rahmen klinischer Prüfungen	10
4.5	GVO-Saatgutmonitoring	10
4.5.1	Ergebnisse des Saatgutmonitorings im Berichtszeitraum	10
4.5.2	Dialog mit der Saatgutwirtschaft	11
4.5.3	Kontrollverordnung (EU) 2017/625 – Auswirkungen auf das Saatgutmonitoring	11
4.6	Internetüberwachung von GVO	11
4.7	Gentechnisch veränderte Petunien/Überwachung von Zierpflanzen	12
4.8	Pflege und Support des LAG-Internetauftritts	12
4.9	Gastvorträge	13

<b>5</b>	<b>Tätigkeiten der ständigen Ausschüsse</b>	
5.1	Tätigkeiten des Ausschusses Methodenentwicklung (AM)	14
5.2	Tätigkeiten des Ausschusses Recht (AR)	14
<b>6.</b>	<b>Mitwirkung von Vertretern der LAG in internationalen Gremien</b>	15

## **1 Struktur und Aufgaben der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG)**

Die LAG ist als Arbeitsgremium der Umweltministerkonferenz (UMK) zugeordnet und nimmt die notwendige Abstimmung und Koordination zwischen dem Bund und den Ländern in allen Fragen zum Vollzug des Gentechnikgesetzes vor. Die für die Gentechnik zuständigen obersten Landesbehörden sowie die federführenden Bundesressorts wirken in der LAG zusammen, um Fragen aus den Aufgabenbereichen Umwelt-, Arbeits- und Gesundheitsschutz zu erörtern, Lösungen auszuarbeiten und Empfehlungen auszusprechen.

Die federführenden Ressorts der Länder sowie das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) entsenden je ein Mitglied in die LAG. Die mitbeteiligten Ressorts des Bundes können in Absprache mit den federführenden Ressorts ebenfalls vertreten sein, allerdings ohne Stimmrecht. Die Gesundheitsministerkonferenz (GMK) entsendet zusätzlich zwei Mitglieder. Somit hat die LAG 19 stimmberechtigte Mitglieder.

Die LAG hat zwei ständige Ausschüsse, den Ausschuss „Recht“ (AR) und den Ausschuss „Methodenentwicklung“ (AM). Der Vorsitz des AR wird seit dem 20. August 2012 von Brandenburg wahrgenommen. Den Vorsitz des AM hatte vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2017 der Freistaat Sachsen inne.

Für konkrete Aufgaben, deren Erledigung innerhalb eines Jahres erwartet werden kann, können sowohl von der LAG als auch ihren Ausschüssen ad hoc-Unterausschüsse eingerichtet werden. Im Berichtszeitraum wurden die ad hoc-Unterausschüsse „Gentechnik-Sicherheitsverordnung“ und „Gentechnisch veränderte Zierpflanzen“ eingerichtet. Der ad hoc-Unterausschuss „Gentechnik-Sicherheitsverordnung“ hat im Berichtszeitraum seine Tätigkeit beendet.

## 2 Durchgeführte Sitzungen der LAG und ihrer Ausschüsse

Gremium	Datum	Tagungsort
Bund/Länder- Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG)	<u>51. LAG:</u> 11./12. Mai 2016	Dresden
	<u>52. LAG:</u> 9./10. November 2016	Leipzig
	<u>53. LAG:</u> 17./18. Mai 2017	Leipzig
	<u>54. LAG:</u> 8./9. November 2017	Dresden
LAG-Ausschuss Recht (AR)	keine Sitzung	
LAG-Ausschuss Methodenentwicklung (AM)	<u>26. Sitzung AM:</u> 9./10. Juni 2016	Dresden
	<u>27. Sitzung AM:</u> 19./20. Juni 2017	Leipzig
ad hoc Unterausschuss Novellierung Gentechnik- Sicherheitsverordnung (GenTSV)	10. Januar 2017	Bonn
	3. März 2017	Berlin
	16./17. Mai 2017	Leipzig
	10./11. Juli 2017	Bonn
	27./28. September 2017	Marburg
ad hoc Unterausschuss Gentechnisch veränderte Zierpflanzen	30. August 2017	Würzburg
	24. Oktober 2017	Frankfurt/M.- Flughafen

## 3 Aufträge der UMK

### 3.1 Bioökonomie als Beitrag für eine nachhaltige Ressourcennutzung

In Bezug auf den Beschluss zu TOP 50 Ziffer 4 der 85. Umweltministerkonferenz (UMK) wurden die Gremien gebeten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit der UMK einen Überblick über ihre jeweilige Betroffenheit hinsichtlich der Bioökonomie bis zur 87. UMK zu geben. Nach Beteiligung ihrer Mitglieder hat die LAG gegenüber der UMK-Geschäftsstelle mit Schreiben vom 22. März 2016 hierzu eine Stellungnahme abgegeben. Die LAG wies dabei unter anderem darauf hin, dass gentechnische und andere molekularbiologische Verfahren maßgeblich zum Erreichen einer wissenschaftsbasierten Bioökonomie beitragen können und dass die

fachlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen zur Gentechnik originärer Gegenstand der Beratungen in der LAG sind.

### **3.2 Anpassung der Leitlinie für die energetische Biomassenutzung**

Die UMK hatte auf ihrer 87. Sitzung am 2. Dezember 2016 die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft „Klima, Energie, Mobilität – Nachhaltigkeit“ (BLAG KliNa) und die Länderarbeitsgruppe Ressourceneffizienz (LAGRE) gebeten, einen Vorschlag zur Überarbeitung und Anpassung der Leitlinie für die energetische Biomassenutzung der UMK von 2008 vorzulegen.

Die federführende LAGRE (Vorsitz BW) hatte daraufhin die anderen Bund-Länder-Gremien um Stellungnahme gebeten. Da aufgrund der Kürze der Zeit eine Abstimmung unter anderem in der LAG nicht möglich war, hatte die LAGRE beschlossen, der UMK zunächst einen Zwischenbericht vorzulegen und die Rückmeldungen der übrigen Gremien abzuwarten. Die UMK konkretisierte auf der 88. Sitzung ihren Auftrag an die BLAG KliNa und die LAGRE dahingehend, dass die Leitlinie für die energetische Biomassenutzung der UMK nicht nur für die energetische Nutzung überarbeitet und angepasst werden soll, sondern in neu zu erarbeitende Leitlinien der UMK zur „Biomassenutzung in einer Bioökonomie“ integriert werden soll.

Der von der LAGRE vorgelegte Entwurf „Leitlinien der UMK zur Verwendung von Biomasse im Rahmen einer nachhaltigen Bioökonomie“ vom 21. Februar 2017 wurde auf der 53. Sitzung der LAG diskutiert. Die LAG war dabei nur von dem unter Ziffer 4.4. aufgeführten Punkt (der damaligen Fassung) betroffen und hatte hierzu unter TOP 6.2 folgenden Beschluss gefasst:

1. *Die LAG empfiehlt die Ziffer 4.4. der Leitlinien wie folgt zu fassen:*
  - 4.4. *dass biobasierte Methoden, die durch die Art und Weise der Kultivierung (z. B. in Mischkulturen) zu Ertragssteigerungen führen, einem weiteren Ausbau des Anbaus von Monokulturen u. a. zu Lasten von Biodiversität, Bodenregeneration und Wasserhaushalt, sowie zu Lasten des freien Zugangs zu Saatgut, vorzuziehen sind.*
2. *Die LAG bittet den Vorsitz der LAGRE diese Stellungnahme zu übermitteln.*

Mit Schreiben vom 23. Mai 2017 hat die LAG diese Stellungnahme der LAGRE übermittelt.

## **4 Schwerpunktthemen**

### **4.1 Änderung der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV)**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) beabsichtigt, die Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) zu novellieren und an den Stand von Wissenschaft und Technik anzupassen.

Auf Vorschlag des BMEL hat die LAG auf ihrer 52. Sitzung einen ad-hoc Unterausschuss „Gentechnik-Sicherheitsverordnung“ zur Ausarbeitung eines Entwurfs zur Änderung der GenTSV unter Federführung des BMEL eingesetzt. Zuvor hatte sich bereits die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) damit befasst. Diskussionsgrundlage war ein darauf basierender Rohentwurf des BMEL, der laufend fortgeschrieben wurde und als eine Grundlage für die Erarbeitung des Entwurfs der Bundesregierung dienen soll. Dem Unterausschuss gehörten Vertreter aus BW, BE, BY, HE, MV, NI, NW, RP, SN, TH sowie des BVL, des Robert-Koch-Instituts, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und des BMEL an.

Der ad-hoc Unterausschuss hat zur 54. Sitzung der LAG einen Abschlussbericht insbesondere mit folgenden Vorschlägen vorgelegt:

- Überarbeitung und Ergänzung der Definitionen,
- Detailänderung zur Risikobewertung von Organismen,
- Aktualisierungsbedarf in Bezug auf biologische Sicherheitsmaßnahmen,
- Vereinheitlichung der Sicherheitseinstufung von gentechnischen Arbeiten im Labor- und Produktionsbereich,
- Aktualisierung der Anforderungen an Arbeitssicherheitsmaßnahmen,
- Aktualisierung der Anforderungen an die Abwasser- und Abfallbehandlung,
- Anpassung der Sachkundeanforderungen des Projektleiters insbesondere im Hinblick auf Hochschulabschlüsse nach dem Bologna-Prozess sowie die Möglichkeit der Bestellung von betriebsfremden Personen als Projektleiter,
- Umstrukturierung der Anhänge zur GenTSV und Überarbeitung der technischen und organisatorischen Anforderungen für den Labor- und Produktionsbereich sowie für Gewächshäuser und Tierhaltungsräume,
- Ergänzung weiterer Ordnungswidrigkeitstatbestände im Gentechnikrecht.

### **4.2 EU-Änderungsrichtlinie (opt-out) und deren Umsetzung in deutsches Recht**

Die Richtlinie (EU) 2015/412 räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, den Anbau von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) in ihrem Hoheitsgebiet zu beschränken oder zu

untersagen, wenn hierfür „zwingende Gründe vorliegen“. Der Bundesrat hatte am 25. September 2015<sup>1</sup> hierzu einen Gesetzentwurf der Länder zur Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht beschlossen und dem Bundestag vorgelegt. Im Herbst 2015 wurden die Übergangsregelungen dieser Richtlinie bereits angewendet. Im Rahmen der im Oktober 2015 laufenden EU-Zulassungsverfahren für den GVO-Anbau erfolgte der Ausschluss des deutschen Hoheitsgebietes für die acht betroffenen Maislinien.

Auf der 51. Sitzung der LAG stellte das BMEL ein auf der Agrarministerkonferenz am 15. April 2016 unter TOP 26 behandeltes Eckpunktepapier der Arbeitsgruppe „Kompromissfindung Opt out“ vor, das in einen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 2. November 2016 einfluss, zu dem der Bundesrat am 16.12.2016 eine Stellungnahme abgab<sup>2</sup>. Aufgrund der Bundestagswahl im September 2017 unterfiel dieser Gesetzentwurf der Diskontinuität.

### **4.3 Neue molekularbiologische Techniken**

In den letzten Jahren wurde eine Reihe neuer Techniken entwickelt, die eine gezielte Veränderung des Erbgutes von Pflanzen, Tieren und Mikroorganismen ermöglichen. Unklar ist jedoch, ob diese Techniken und die mit ihrer Hilfe erzeugten Organismen dem Gentechnik-Recht unterliegen oder nicht. Die ungezielte Erzeugung von Mutationen (mittels Strahlung oder Chemikalien) ist von der Gentechnik-Regulierung ausgenommen. Bezüglich der gezielten Veränderung des Erbgutes gibt es jedoch unterschiedliche Auffassungen. Unstrittig ist dagegen, dass die Übertragung eines artfremden Gens, auch mit Hilfe der neuen Techniken, zu einem GVO führt.

Die Europäische Kommission hatte bereits 2007 eine Arbeitsgruppe mit Experten aus den Mitgliedstaaten eingerichtet, die für bestimmte „Neue Techniken“ geprüft hat, ob die mit diesen Techniken hergestellten Organismen unter das Gentechnikrecht fallen oder nicht. Die Europäische Kommission hat die finale Fassung des Abschlussberichts der Arbeitsgruppe den Mitgliedstaaten am 21.12.2011 übermittelt. Im Juni 2015 bat die Europäische Kommission die Mitgliedsstaaten soweit wie möglich keine absichtliche Freisetzung von Organismen, die mit Hilfe der neuen Techniken hergestellt wurden, zu autorisieren, bis eine Interpretation der Europäische Kommission vorliegt. Zwischenzeitlich beschäftigt sich der Europäische Gerichtshof (EuGH) mit der Frage der Zuordnung der neuen Techniken zum Gentechnikrecht. Anfang 2018 wird mit einem Urteil des EuGH gerechnet.

---

<sup>1</sup> [Siehe Bundesratsdrucksache 370/15 \(Beschluss\) vom 25.9.2015](#)

<sup>2</sup> [Siehe Bundesratsdrucksachen BR-Drs 650/16 und 650/16 \(Beschluss\)](#)

Die LAG hat sich daher auf ihrer 51. und 52. Sitzung erneut mit diesem Thema befasst und festgestellt, dass in der Sache weiterhin Klärungsbedarf besteht. Insbesondere die Behörden benötigen einheitliche Vorgaben für den Vollzug. Die LAG hält eine Klärung der offenen Fragen – möglichst auf europäischer Ebene – für erforderlich, um Rechtssicherheit für alle Beteiligten zu schaffen. Die LAG hat den Bund gebeten, in diese Richtung tätig zu werden.

Bis zur Klärung dieser Frage hat die LAG auf ihrer 52. Sitzung beschlossen, dass die Länder sich über Entscheidungen zu neuen Techniken, die nicht unter das Gentechnikrecht fallen, gegenseitig unterrichten.

#### **4.4 Abgrenzung Gentechnikrecht – Arzneimittelrecht**

##### **4.4.1 Lagerung von GVO-haltigen Arzneimitteln**

Zur Klarstellung der Abgrenzung von Tätigkeiten, die von einer Genehmigung des Paul Ehrlich-Instituts (PEI) zur klinischen Prüfung erfasst sind, von solchen, die noch dem Gentechnikrecht unterliegen, wurde zwischen PEI und Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) im Jahr 2015 eine Verwaltungsvereinbarung geschlossen. In der Verwaltungsvereinbarung wurde festgelegt, dass die kurzfristige Aufbewahrung eines GVO-haltigen Prüfpräparates, Resten davon sowie von potentiell kontaminierten Materialien und Abfällen von der Genehmigung zur klinischen Prüfung mit umfasst ist. Hierbei wird ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der unmittelbaren Anwendung des GVO am Menschen und der Aufbewahrung der GVO vorausgesetzt, der in begründeten Fällen auch über einen kurzfristigen Zeitraum (in der Regel bis zu drei Werktagen) hinaus gegeben sein kann.

Anlass für die Befassung der LAG mit der Frage zur Reichweite der arzneimittelrechtlichen Zulassung nach Verordnung (EG) Nr. 726/2004 waren zum einen noch laufende Antragsverfahren zur Genehmigung einer klinischen Prüfung mit einem inzwischen mittels zentralisiertem Verfahren in der EU zugelassenen GVO-haltigen Arzneimittels sowie direkte Anfragen der Zulassungsinhaberin zum Umfang bzw. der Reichweite bereits erteilter Genehmigungen des PEI, insbesondere hinsichtlich der Lagerung dieses GVO-haltigen Prüfpräparates.

Nach rechtlicher Einschätzung von BMG, BMEL, PEI und BVL ist auch die längerfristige Lagerung des GVO-haltigen Arzneimittels von der zentralisierten Zulassung mitumfasst, da die Lagerung üblicherweise Folge des Inverkehrbringens als zugelassenes Arzneimittel ist. Dies gilt auch für die Lagerung eines zugelassenen Arzneimittels als Prüfpräparat im Rahmen einer weiteren klinischen Prüfung.

#### **4.4.2 Einstufung von GVO im Rahmen klinischer Prüfungen**

Nach der in Ziffer 4.4.1 genannten Verwaltungsvereinbarung ist die Herstellung eines Prüfpräparates, dessen längerfristige Lagerung (wenn kein enger zeitlicher Zusammenhang mit der klinischen Prüfung gegeben ist) und weiterführende Arbeiten mit Proben der Prüfungsteilnehmer, die zu einer Vermehrung der GVO führen, nicht von der Genehmigung nach GCP-V erfasst. Diese Arbeiten sind nur in gentechnischen Anlagen zulässig.

Den Vollzugsbehörden der Länder liegen in der Regel keine oder für eine Sicherheitsbewertung unzureichende Informationen über die verwendeten GVO vor. Das BVL wird vom PEI im Rahmen der Genehmigung zur klinischen Prüfung beteiligt und prüft die Umweltrisiken, die von den verwendeten GVO ausgehen. Der Bitte der LAG, die ZKBS bei der Einstufung von GVO regelmäßig zu beteiligen, wurde nicht entsprochen. Laut Bewertung des BVL werden bei der Mehrzahl der klinischen Prüfungen GVO der Risikogruppe 1 verwendet. Andere Arbeiten mit GVO der Risikogruppe 2 sind mit bereits von der ZKBS eingestuften Arbeiten vergleichbar und müssen ebenfalls nicht der ZKBS vorgelegt werden.

Die LAG hat daher das BVL gebeten, den Ländern, im Falle der Vergleichbarkeit der gentechnischen Arbeiten, die entsprechenden Aktenzeichen der ZKBS-Stellungnahmen mitzuteilen.

#### **4.5 GVO-Saatgutmonitoring**

##### **4.5.1 Ergebnisse des Saatgutmonitorings im Berichtszeitraum**

Entsprechend des Beschlusses auf der 51. Sitzung der LAG wurden die Länder gebeten sicher zu stellen, dass bis Ende der 16. Kalenderwoche (Frühjahresergebnisse) sowie bis Ende der 41. Kalenderwoche (Jahresergebnisse) die Untersuchungsergebnisse aus der Überwachung von konventionellem Saatgut auf gentechnisch veränderte Anteile bereitstehen. Die Zusammenstellung der Untersuchungsergebnisse der Länder wird von der LAG-Geschäftsstelle direkt aus der beim BVL angesiedelten webbasierten „Datenbank für die Ergebnisse der Saatgut-GVO-Untersuchungen der Länder“ generiert und entsprechend des UMK-Umlaufbeschlusses Nr. 33/2010 auf der Internetseite der LAG der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt:

Ergebnisse 2016:

[www.lag-gentechnik.de/dokumente/Saatgut/Saatgutergebnisse\\_2016\\_10\\_17.pdf](http://www.lag-gentechnik.de/dokumente/Saatgut/Saatgutergebnisse_2016_10_17.pdf)

Ergebnisse 2017:

[www.lag-gentechnik.de/dokumente/Saatgut/Saatgutergebnisse\\_2017\\_17\\_10.pdf](http://www.lag-gentechnik.de/dokumente/Saatgut/Saatgutergebnisse_2017_17_10.pdf)

#### **4.5.2 Dialog mit der Saatgutwirtschaft**

Entsprechend des Beschlusses auf der 41. Sitzung der LAG am 3./4. Mai 2011 wurde dem Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter e.V. (BDP) und dem Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger e.V. (BDS) ein Gesprächstermin angeboten, um das Verfahren der Saatgutüberwachung auf GVO weiter zu optimieren. Das Gespräch mit dem BDP und Vertretern der Saatgutwirtschaft hat unter Beteiligung von LAG-Mitgliedern (AM, BVL, MV, NI, NW, SN, ST) am 11. Oktober 2016 in Magdeburg stattgefunden. Es wurde über die Saatgutüberwachung der letzten beiden Jahre berichtet und über Verbesserungspotentiale bei der Informationsübermittlung beraten. Gesprächsschwerpunkte waren dabei die Überwachung weiterer Kulturarten wie zum Beispiel Soja, Luzerne, Zuckerrübe und Kartoffeln sowie die Anwendung der neuen Züchtungstechniken (NZT) im Bereich der Pflanzenzüchtung. Es bestand Konsens, dass der bestehende, schwebende Zustand hinsichtlich der Einordnung eines mit Hilfe einer NZT erzeugten Organismus für alle Beteiligten problematisch ist und so schnell wie möglich durch entsprechende Rechtsetzung auf EU-Ebene beendet werden sollte.

#### **4.5.3 Kontrollverordnung (EU) 2017/625 – Auswirkungen auf das Saatgutmonitoring**

Die LAG hat sich auf ihrer 53. und 54. Sitzung mit möglichen Auswirkungen der Kontrollverordnung (EU) 2017/625 auf das Monitoring von konventionellem Saatgut auf GVO-Anteile befasst. Es wurde festgestellt, dass eine absichtliche Freisetzung von GVO, die nicht dem Zweck der Herstellung von Lebens- und Futtermitteln dient, wie beispielsweise die Grundlagenforschung oder der Anbau von Zierpflanzen, nicht der Verordnung unterfällt. Auch die Kontrollen von konventionellem Saatgut auf das Vorhandensein von GVO fallen nicht in den Anwendungsbereich der Kontrollverordnung. Die Überwachung erfolgt in diesen Fällen nach wie vor ausschließlich auf der Grundlage des Gentechnikrechtes.

Gentechnisch verändertes Saatgut für die Herstellung von Lebens- und Futtermitteln ist dagegen vom Anwendungsbereich der Verordnung erfasst.

#### **4.6 Internetüberwachung von GVO**

Vor dem Hintergrund, dass in der Vergangenheit nicht zum Inverkehrbringen zugelassene GVO und sogenannte Do-it-yourself-Kits (DIY-Kits) zur Erzeugung von GVO in Internetportalen zum Verkauf angeboten wurden, hat sich die LAG in ihren Sitzungen mehrfach mit diesem

Thema befasst. Es wurde als notwendig erachtet, die Öffentlichkeit aktiv auf die gentechnikrechtlichen Vorschriften beim Kauf der DIY-Kits hinzuweisen. Die LAG hat ihren Mitgliedern daher empfohlen, eine entsprechende Mitteilung auf ihrer Internetpräsenz zu veröffentlichen. Diese Anregung wurde sowohl vom BVL als auch von den Ländern aufgegriffen.

Zudem hat die LAG das BVL gebeten, gemeinsam mit interessierten Ländern zu prüfen, wie eine systematische Beobachtung und Dokumentation der Entwicklung des (Internet-)Handels mit DIY-Kits durchgeführt werden könnte. Hierzu wurde von einer Arbeitsgruppe, bestehend aus dem BVL sowie Vertretern der Länder HE, RP und ST eine systematische Internetsuche (unter Ausklammerung des sogenannten „Darknet“) zur Evaluation des Ist-Zustandes durchgeführt. Ein Bericht über das Ergebnis wurde der LAG auf der 54. Sitzung vorgelegt.

Aus dem Bericht der Arbeitsgruppe geht hervor, dass trotz umfänglicher Recherchen neue DIY-Kits nicht aufgespürt werden konnten. Die Einrichtung einer separaten Überwachungsinstitution wurde daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt für entbehrlich gehalten.

#### **4.7 Gentechnisch veränderte Petunien / Überwachung von Zierpflanzen**

Im Frühjahr 2017 wurde zuerst in Finnland festgestellt, dass einige auf dem Markt befindliche, orangefarbene Petunien-Sorten gentechnisch verändert sind. Untersuchungen in Deutschland anderen Mitgliedstaaten haben dies bestätigt. Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Petunien gibt es in der EU keine Zulassung. Neben der Probenahme und Analyse von Pflanzen wurden die betroffenen Betriebe und Verbände informiert und Vollzugsmaßnahmen eingeleitet, um den weiteren Verkauf gentechnisch veränderter Petunien zu unterbinden. Da Deutschland ein bedeutender Absatzmarkt für Petunien darstellt, haben die Züchter nach eigenen Angaben zwischenzeitlich ihre Sortimente diesbezüglich überprüft.

Die LAG hat auf ihrer 53. Sitzung beschlossen, einen ad-hoc Unter-ausschuss „Gentechnisch veränderte Zierpflanzen“ einzurichten. Zielsetzung ist, den Sachstand zu gentechnisch veränderten Petunien aufzubereiten und ein Konzept für die Überwachung von Zierpflanzen zu entwickeln. Das Konzept soll im kommenden Berichtszeitraum der LAG zur Verabschiedung vorgelegt werden.

#### **4.8 Pflege und Support des LAG-Internetauftritts**

Der Internetauftritt der LAG entspricht nicht mehr dem heutigen Standard und soll aktualisiert werden. Die LAG hat sich daher auf ihrer 53. und 54. Sitzung mit der Möglichkeit der Nutzung des Systems „WebGenia“ der Firma WebMen befasst. Dieses System wird bereits von anderen Gremien der UMK genutzt. Der LAG-Vorsitz wurde daher auf der 54. Sitzung

gebeten, das Vorsitzland des Ständigen Ausschusses für Umweltinformationssysteme (StA UIS) um Einholung eines konkreten Angebots für die Nutzung des Systems „WebGenia“ als Plattform für den LAG-Internetauftritt zu ersuchen. Es ist beabsichtigt, auf der 55. Sitzung der LAG am 25./26. April 2018 auf Grundlage des Angebotes erneut über das Thema zu beraten.

#### 4.9 Gastvorträge

Externe Referenten wurden auf LAG-Sitzungen eingeladen, um zu folgenden Themen zu berichten:

- Synthetische Biologie  
Herr Prof. Dr Thorsten Mascher, Technische Universität Dresden, Lehrstuhl für Allgemeine Mikrobiologie, hielt einen Übersichtsvortrag zum Thema.
- Studie zur Exposition von Nichtziel-Organismen mit gentechnisch veränderten Maispollen von Hofmann et al. (2016)  
Herr Dr. Mathias Otto vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) stellte die Ergebnisse der Studie vor. Im Rahmen dieser Studie wurde die tatsächliche Deposition von Maispollen auf Nahrungspflanzen von Schmetterlingen bei Feldversuchen in Brandenburg untersucht.
- Genome Editing – Bedeutung in der Industrie  
Herr Dr. Ricardo Gent, Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie, berichtete über die aktuellen technischen Entwicklungen auf dem Gebiet der neuen molekularbiologischen Techniken sowie deren praktische Nutzung und wirtschaftlichen Perspektiven in der Landwirtschaft und industriellen Biotechnologie.
- Pflanzenzüchtung  
Frau Prof. Dr. Annette Hohe, Fachhochschule Erfurt, Lehrstuhl für Zierpflanzenbau, Pflanzenzüchtung, Biotechnologie, referierte über die Methoden der klassischen Pflanzenzüchtung sowie aktuelle Entwicklungen der Pflanzenzüchtung (einschließlich der NZT). Es wurden Schnittstellen der klassischen Pflanzenzüchtung zu den neuen Züchtungstechniken sowie die Vermehrungs- und Vertriebswege von Zierpflanzen betrachtet.

## **5 Tätigkeiten der ständigen Ausschüsse**

### **5.1. Tätigkeiten des Ausschusses Methodenentwicklung (AM)**

Im Berichtszeitraum wurden vom AM verschiedene analytische Fragestellungen aufgegriffen und diskutiert. Diese Fragestellungen ergaben sich aus methodischen Arbeiten im Rahmen der gentechnischen Überwachung bzw. im Rahmen von Forschungsprojekten. Unter anderem wurden folgende Themen diskutiert:

- Wischprobenahme in gentechnischen Anlagen,
- Nachweis gentechnisch veränderter Petunien,
- Nachweis des P35S-nptII-Genkonstruktes und
- Event-spezifische Nachweisverfahren für gentechnisch veränderte Luzerne.

Da für einige Analysenbereiche derzeit keine kommerziellen Laborvergleichsuntersuchungen angeboten werden, hat der Ausschuss damit begonnen, sich mit der Organisation und Durchführung derartiger Vergleichsuntersuchungen (z. B. für Viren bzw. virale Vektoren) zu befassen.

Auf der 26. Sitzung hielt Prof. Dr. Bernd Müller-Röber von der Universität Potsdam, Lehrstuhl für Molekularbiologie, einen Vortrag zum Thema „Neue Techniken in der Pflanzenzüchtung“. Der AM wird dieses Thema zukünftig aufmerksam verfolgen.

Der Ausschuss beteiligte sich weiterhin an der Arbeit der ad-hoc Unterausschüsse „Gentechnik-Sicherheitsverordnung“ und „Gentechnisch veränderte Zierpflanzen“.

### **5.2 Tätigkeiten des Ausschusses Recht (AR)**

Im Berichtszeitraum befasste sich der AR mit rechtlichen Fragestellungen zu folgenden Themen:

- Umgang mit Funden von GVO nach Beendigung des Nachkontrollzeitraumes von Freisetzungsversuchen
- Gentechnisch veränderte Tiere beim Zoll (Verfahrensweise bei der Einfuhr von GVO und deren Aufbewahrung beim Zoll).

Eine Klärung der Fragestellungen durch den AR wird bis zur 55. Sitzung der LAG erwartet.

## **6 Mitwirkung von Vertretern der LAG in internationalen Gremien**

Für die Themenbereiche „Gentechnik; Freisetzung und Inverkehrbringen“ und „Gentechnik; Anwendung in geschlossenen Systemen“ war als Ländervertreter in EU Ausschüssen Herr Dr. Klaus-Dieter Fascher (BY) benannt. Er wurde im Berichtszeitraum zum Teil von Herrn Dr. Boris Schneider (BY) vertreten. Der Ländervertreter nahm im Berichtszeitraum an den Sitzungen des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere und Futtermittel (SCoPAFF) und der Arbeitsgruppe des Regelungsausschusses der zuständigen Behörden für die Richtlinie 2001/18/EG (Absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt) sowie der Arbeitsgruppe des Ausschusses der zuständigen Behörden für die Richtlinie 2009/41/EG (Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen) in Brüssel teil und legte der LAG dazu jeweils Berichte vor.

Herr Dr. Heino Niebel (HH) und Frau Dr. Birgit Corell (NI) sind weiterhin als Vertreter der LAG im European Enforcement Project (EEP) on Genetically Modified Organisms benannt. In dieser Funktion haben sie an den Sitzungen des EEP teilgenommen (26./27. Mai 2016 in Utrecht; 8./9. Juni 2017 in Rom) und der LAG berichtet. Herr Dr. Niebel ist weiterhin auch im Steering Committee des EEP vertreten.

Der Vorsitz der LAG wird seit dem 1. Januar 2018 von Sachsen-Anhalt (ST) wahrgenommen.